

bei Ihnen, geehrte Herren, entschuldigen, daß ich einige Worte in einer mich selbst betreffenden Angelegenheit gesprochen habe. Es möge Jeder in Gnaden davor bewahrt bleiben, in Sachsen in eine Criminaluntersuchung verwickelt zu werden; trifft ihn aber dies Geschick, so sei es unter der Regide der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit!

Die Staatsregierung theilt doch wohl im Grunde auch die Ansicht, daß auf die Länge der Zeit Niemand dem zu widersprechen vermöge, was die öffentliche Meinung so unzweideutig fordert, was die Besten des Volks in so großer Majorität wünschen, und so spreche ich zum Schlusse die Hoffnung aus: daß nicht länger zwischen der Staatsregierung und den Ständen hin und her gehandelt werden, daß das Ministerium dem allgemeinen Wunsche nachgeben, sich in dieser Sache nicht zwischen Thron und Volk stellen möge, und daß wir als das köstlichste Resultat dieses Landtags die Aussicht auf baldige Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Criminalverfahren mit nach Hause bringen werden!

Was die Geschwornengerichte betrifft, welche der Antrag des Abgeordneten Hensel verlangt, so kann ich es für jetzt auf sich beruhen lassen, welchen Werth dieses Institut an sich hat, und schließe mich in dieser Hinsicht ganz dem an, was der Abgeordnete Georgi ausgesprochen. Ich bin kein Freund von Sprüngen in der Gesetzgebung. Suchen wir erst das Nächste und Wünschenswertheste zu erreichen, die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Criminalverfahren! Zeigt sich dann, daß auch dieses noch nicht zur wahren Gerechtigkeit führt, so wird es später Zeit sein, sich nach einem andern Institut umzusehen, und glauben wir dann, daß die Wahrheit am besten durch Geschworne gefunden werde, so werde ich der Erste sein, der dafür stimmt. Ich trete ganz dem Deputationsgutachten bei.

Staatsminister v. Könneritz: Ich hätte nicht geglaubt, daß das Beispiel, welches der geehrte Abgeordnete von sich selbst anführte, irgend einen Beweis für das Verlangen nach Oeffentlichkeit geben könne. Er rühmte selbst das ganze Verfahren. Nur wenn Alle gesetzwidrig gehandelt, so wäre es freilich möglich, daß er unschuldig verurtheilt worden wäre. Setzt er aber Gesetzwidrigkeiten voraus, so könnte er auch bei dem öffentlichen Verfahren verurtheilt worden sein und es hätte ihm unter dieser Voraussetzung wohl auch bei jenem Verfahren bange werden können. Im Uebrigen beweist der Fall, daß er das Vertrauen seiner Mitbürger behalten hat; es beweist aber auch dieser Fall nicht allein das Vertrauen seiner Mitbürger in ihn selbst, sondern auch das Vertrauen derselben in unsere Rechtspflege. Und wäre der Fall öffentlich verhandelt worden, so würde wahrscheinlich auch Niemand anders als seine Mitbürger Theil daran genommen haben, sie hätten auch nicht mehr erfahren, als sie durch den Spruch dieses Urtheils erfahren haben. Es hätte dem geehrten Abgeordneten auch freigestanden, das Urtheil abdrucken zu lassen; man sieht aber,

daß es nicht nothwendig gewesen ist, weil man volles Vertrauen in den Richterspruch hat. Wenn aber das Verfahren nun öffentlich gewesen wäre und der Staatsprocurator, oder sein Gegner als Denunciant, oder als Civilpartei hätte ihn hierbei mit Schmähungen überhäuft und ihn im abschreckendsten Lichte hingestellt, um die Anklage gegen ihn zu begründen, würde dies dem geehrten Abgeordneten wohl angenehm gewesen sein?

Referent Präsident Braun: Auf diese Bemerkung habe ich zu erwidern, daß ich mich im Allgemeinen über die Aeußerungen des Herrn Staatsministers, welche derselbe gegen das Institut der Oeffentlichkeit erhebt, beim Schlußworte verbreiten werde.

Abg. Brockhaus: Es ist mir allerdings sehr schmeichelhaft, daß das persönliche Vertrauen von Seiten des Herrn Staatsministers gegen mich durch den angeführten Fall nicht erschüttert worden; aber ich kann nicht wissen, ob dies im Allgemeinen der Fall ist, und gerade dies hat mich veranlaßt, einige Worte darüber zu sagen. Wem bekannt ist, wie solche Sachen herumgetragen, von Feinden ausgebeutet werden, und daß der Mangel der Oeffentlichkeit die beste Gelegenheit zu Klatschereien und Verleumdungen jeder Art darbietet, wer so etwas zwei Jahre lang über sich hat ergehen lassen müssen, der sehnt sich wahrlich nach unbedingter Oeffentlichkeit. Der Mangel der Oeffentlichkeit nöthigt uns jetzt, eine actenmäßige Darstellung des erwähnten Processes drucken zu lassen.

Abg. Graf Ronnow: Meine Herren! Auch ich finde mich veranlaßt, einige Worte über meine Abstimmung zu sagen, und dies zwar um so mehr, als ich den Antrag des Abgeordneten Hensel vorgestern mit unterstützt habe. Ich stimme den Anträgen der sehr geehrten Deputation, wie sie Seite 519 — 520 enthalten sind, vollkommen bei, und halte weitere Schritte weder für nothwendig noch für rathlich. Nun wende ich mich aber zu einem andern Gegenstand, der schon von dem Abgeordneten Claus, und früher noch Erwähnung gefunden hat und mit unserer heutigen Tagesordnung gleichsam verschwifert ist. Es ist dies nämlich der Gegenstand, den ich am vorigen Landtage bei den hohen Kammern durch Einreichung einer Petition anregte, in welcher ich die Gebrechen unsers Civilprocesses dargestellt hatte, was aber allerdings zu einer Berücksichtigung noch nicht geführt zu haben scheint. Da nun dazumal der Inhalt meiner Petition viele Unterstützung fand, so will ich mir einen besondern Antrag deshalb vorbehalten, und mich vor der Hand damit begnügen, diesen Gegenstand hiermit wieder in Anregung gebracht zu haben.

Staatsminister v. Könneritz: Ich muß den geehrten Abgeordneten auf das Decret verweisen über die verschiedenen ständischen Anträge, was längst in den Landtagsacten abgedruckt vorliegt. Dort ist die Antwort auf seinen Antrag ausführlich enthalten.